

(2) Arrestanten sind vor Antritt des Arrestes zu durchsuchen. Ihnen sind zu belassen:

- Leibwäsche, Oberbekleidung und Schuhwerk
- die notwendigen Mittel zur körperlichen Reinigung
- Hilfsmittel wie Prothesen, Augengläser und Hörapparate

(3) Der strenge Arrest ist nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen und gegenüber erwachsenen Verhafteten anzuwenden.

Die Ziffer 12 Abs. 2 des Abschnittes VI. erhält folgende Fassung:

(2) Der tägliche Aufenthalt im Freien ist getrennt von anderen Verhafteten vorzunehmen.

Die Ziffer 12 Abs. 3 des Abschnittes VI. erhält folgende Fassung:

(3) Der strenge Arrest ist zusätzlich mit dem Entzug des Aufenthaltes im Freien und der Normalverpflegung verbunden. Die Verpflegung für die Dauer des strengen Arrestes besteht aus Brot, Malzkaffee oder Tee und an jedem dritten Tag einer warmen Mahlzeit.

Der Text des bisherigen Absatzes 3 wird Absatz 4.

Der Abschnitt VI. wird wie folgt erweitert:

Anerkennungen

13. (1) Verhaftete, die die Ordnungs- und Verhaltensregeln konsequent einhalten und die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, sind auszuzeichnen.